



240.

Fuganzinn zum (2. Brunnloch)

1147 Land. Bfl

BB 66-82 20

21



# COPIA

Kayserlichen Rescripti ahn Chur-Trier/  
in Sachen Würzburg contra das Cammer-Gericht zu  
Weslar und Assessorn Wigand / Wien den 7ten Julij

1701.

Leopold ꝛc.

**W**uß Wir wegen der von desß Bischoffs zu Würzburg  
Andacht wieder Unser Kayserliches Cammer-Gericht  
insgesambt / und dessen Assessorn Wigand in  
specie bey Uns angebrachten Beschwehden / so wohl  
ahn iestgedachtes Cammer-Gericht auf dessen ahn  
Uns unterm Neunzehenden Maji lezthin abgelassenes Schreiben  
antwortlich zu rescribiren / als auch ihme Wigand per Decretum  
anzubefehlen / nöthig erachtet / das ersehen Ewer Liebden des mehr-  
reren aus denen hiebeygehenden Abschriften / welche Wir Derosel-  
ben mit dem freund-gnädiglichen Ersuchen mitzutheilen gut befunden /  
daß Dieselbe Krafft Ihres Cammergerichtlichen Ampts darob  
zu seyn belieben wollen / damit Uns von mehrgedachten Unserm  
Cammer-Gericht der erforderte Bericht und Verantwortung for-  
derligst eingeschickt / und biß auf Unseren fernern Bescheid mit wei-  
terer Verfahr- und Condemnirung eingehalten / mithin Wir zu  
anderweiter unangenehmer Verordnung / welche Wir / falls das  
Cammer-Gericht Unsers Befehls ohnerachtet mit seiner Verfahr-  
continuirn wolte / vorzuführen Uns nicht wohl entbrechen können  
würden / nicht veranlasset werden mögen ; Wir zweiffeln keines  
weegs / Ewer Liebden werden diese Unfere gnädigste Resolution  
selbß billig finden / und Wir verbleiben Deroselben mit ꝛc. Wien  
den 7ten Julij 1701.

):(

COPIA

COPIA

Kayserlichen Schreibens ohn Präsidenten  
 und Assesores des Kayserlichen Cammer-Gerichts  
 zu Weimar. Den 7ten Julij 1701.

Geopold 2c.

**W**Ir haben Ewer allerunterthänigstes Schreiben vom 19ten  
 Maji jüngsthin/ worin ihr Uns gehorsambst berichtet/ wess  
 sen sich des Bischoffs zu Würzburg Andacht in causâ Un-  
 seres Cammer-Gerichts Assessoris Wigand unternom-  
 men/ neben denen darin angezogenen Beylagen wohl überliessert  
 empfangen/ und darauß zwar mit mehreren gnädigst vernommen/  
 auß was Ursachen Ihr vermeinen wollet/ daß Seine Andacht von  
 Uns in dieser Sach nicht zu hören seye/ Ihr werdet aber auch hinge-  
 gen auß denen hieby verwahrten Anschlüssen gehorsambst ersehen/  
 wie sehr sich Seine Andacht nicht nur wieder den Wigand/ sondern  
 auch wieder Euch insgesambt beschwehre/ daß nemlich Ihr wider  
 die Cammer-Gerichts-Ordnung von gemelten Wigand Ehrener  
 kleinerliche Schrifften und in publico abgelegte Reccessus angenom-  
 men/ die anzügliche Expressiones in die von Euch erkante Proceß  
 mit-einstieffen lassen/ solche auch hernacher auf beschehene Andung  
 gut geheissen/ und/ deren von Seiner Andacht und andern vorneh-  
 mern Reichs-Ständen darüber gethaner Vorstellungen ohngeach-  
 tet/ ihn Wigand nicht allein zu gebührender Bescheidenheit nicht  
 anweisen wollen/ sondern auch noch darüber von demselben seine mit  
 noch mehreren Anzüglichkeiten angefüllter Replie angenommen/  
 darauf Seiner Andacht nachtheilige Urtheil publiciren lassen/ und  
 vermög derselben Dero Scriptum informativum. ohngeachtet Ihr  
 solches vorhin ohne Andung ad acta angenommen/ ad cominun-  
 candum decretirt/ und darüber den 29ten Decembris vorigen  
 Jahrs geurtheilet/ dannoch den 18ten Martij jüngsthin als taxativ  
 und anzüglich ab Actis verworffen/ des Wigands famole Schrifften  
 aber beygehalten/ und Seiner Andacht darauf mit Bescheidenheit  
 zu handeln aufserlegt habet; Deswegen Uns dann Dieselbe demü-  
 thigst

COPIA

))

thigst gebetten / daß Wir Sie bey Ihrer Fürstlichen Würde und prerogativen/ welche durch solche Verfahrl sehr vermindert/ und angegriffen würde/ kräftigst zu schützen geruhen mögten; Obwohl nun Wir einige ahn mehrgedachtes Unser Kayserliches Cammer-Gericht erwachsene Proceß. ohne höchstringende Uhrsach zu sistiren nicht gemeint seynd / so können Wir doch in dieser Sach/ da des Bischoffs Umdacht sich gegen dasselbe insgesambt direct beschwehret/ und Seine Beschwehrde/ als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey gegenwertiger Reichs-Versammlung schon angebracht/ die mehriste Stände auch ihre Displicenz darüber zu erkennen geben/ Dieselbe nicht ungehört lassen; Befehlen Euch derothalben hiemit gnädigst / Uns über dieser Sachen Beschaffenheit einem mehr zulänglichen Bericht sambt denen Uhrsachen / warumb Ihr auf des Bischoffen und so vieler Ständen Umdung dem gravamini, so ja gar leicht hätte geschehen können und sollen/ nicht abgeholfen förderlich einzuschicken/ und inzwischen mit aller fernerer Verfahrl biß auf Unsere anderweitige Verordnung einzuhalten/ daran vollbringet Ihr Unsern gnädigsten Willen und Meynung und Wir verbleiben Euch übrigen mit 2c. Wien den 7ten Julij 1701.

## C O P I A

### Kayserlichen Decreti für den Cammer-Gerichts Assessor Michael Carl Wigand.

**W** In der Römischen Kayserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn wegen/ Dero Kayserlichen Cammer-Gerichts Assessor Michael Carl Wigand in Gnaden anzudeuten; Und wird derselbe auß denen hiebey verwarhten Anschlüssen mit mehrerem zu ersehen haben / was bey Ihro / sowohl als bey dem Reichs-Convent zu Regensburg des Herrn Bischoffs zu Würzburg Fürstlichen Gnaden wegen der wider Sie von ihm Wigand bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht eingegebenen anzüglichen Schrifften und in publico abgelegter Recessen beschwehrend angebracht und gebetten haben. Damit nun allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät hierüber eine

): ( 2

recht-

rechtmäßige schließliche Resolution fassen können ; so ist Dero  
 allergnädigster gemessener Befehl / daß er Assessor Wigand Thro  
 seine Verantwortung über sothane des Herrn Bischoffen Be-  
 schwerde mit dem förderligsten gehorsambst einschicken / und in-  
 zwischen bis zu anderwerter Dero Verordnung / bey Dero Cam-  
 mer-Gericht sowohl / als ausser demselben wieder gedachten Herrn  
 Bischoffs Fürslichen Gnaden / und Dero von ihm mit angezapffte  
 wiewohl unbenante Rätze sich weiterer Verfahr / insonderheit  
 aber aller fernern Anzüglichkeiten gebührend enthalten solle ; Deme  
 er dann in allerunterthänigstem Gehorsamb nachzukommen  
 wissen wird. Signatum zu Wien den 8ten

Julij 1701.



C O P I A

Wigand Thro Assessor der Cammer  
 Dero Verordnungen nachzukommen

Die Cammer hat den 8ten Julij 1701  
 den Assessor Wigand Thro befohlen  
 die Verantwortung über sothane  
 des Herrn Bischoffen Beschwerde  
 mit dem förderligsten gehorsambst  
 einzuschicken / und in zwischen  
 bis zu anderwerter Dero Verord-  
 nung / bey Dero Cammer-Gericht  
 sowohl / als ausser demselben  
 wieder gedachten Herrn Bischoffs  
 Fürslichen Gnaden / und Dero  
 von ihm mit angezapffte wiewohl  
 unbenante Rätze sich weiterer  
 Verfahr / insonderheit aber aller  
 fernern Anzüglichkeiten gebüh-  
 rend enthalten solle ; Deme er  
 dann in allerunterthänigstem  
 Gehorsamb nachzukommen wissen  
 wird.



Bened. B. BB 66-82, 2<sup>o</sup>  
(pars generalis)

VD 18





# COPIA

4

Kaiserlichen Rescripti abn Ehr-**Trier** /  
in Sachen **Würzburg** contra das **Cammer-Gericht** zu  
**Wigand** / **Wien** den 7ten Julij  
1701.



der von des Bischoffs zu Würzburg  
er Unser Kaiserliches Cammer-Gericht  
/ und dessen Assessor Wigand in  
angebrachten Beschwerde/ so wohl  
des Cammer-Gericht auf dessen abn  
Maji lezthin abgelassenes Schreiben  
als auch ihme Wigand per Decretum  
/ das ersehen Ewer Liebden des meh-  
ren Abschriften/ welche Wir Derosel-  
ben Ersuchen mitzutheilen gut befunden  
des Cammerrichterlichen Ampts darob  
mit Uns von mehrgedachten Unserm  
erte Bericht und Verantwortung for-  
auf Unseren fernern Bescheid mit wei-  
nung eingehalten / mithin Wir zu  
Berordnung / welche Wir / fals das  
fehls ohnerachtet mit seiner Verfah-  
ren Uns nicht wohl entbrechen können  
werden mögen ; Wir zweiffeln keines  
en diese Unsere gnädigste Resolution  
verbleiben Deroselben mit zc. **Wien**

):(

COPIA

